



Schweizer Buchhändler-
und Verleger-Verband

Statuten

Statuten des Schweizer Buchhändler- und Verleger-Verbandes SBVV

Inhalt

I. Name, Sitz und Zweck

- Artikel 1 Allgemeines
- Artikel 2 Gesamttätigkeit und Aufteilung in Fachbereiche

II. Mitgliedschaft

- Artikel 3 Voraussetzungen
- Artikel 4 Filialunternehmen
- Artikel 5 Assoziierte Mitgliedschaft
- Artikel 5a Persönliche Mitgliedschaft
- Artikel 6 Rechte und Pflichten
- Artikel 7 Beginn
- Artikel 8 Ende

III. Organe des Gesamtverbands

- Artikel 9 Übersicht
- A. Generalversammlung
 - Artikel 10 Allgemeines
 - Artikel 11 Einberufung
 - Artikel 12 Durchführung
- B. Zentralvorstand
 - Artikel 13 Konstituierung
 - Artikel 14 Aufgaben
 - Artikel 15 Sitzungen
 - Artikel 16 Kommissionen
- C. Geschäftsstelle
 - Artikel 17 Aufgaben, Organisationsstatut
- D. Revisionsstelle
 - Artikel 18 Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgaben
- E. Organe der Fachbereiche
 - Artikel 19 Übersicht
 - Artikel 20 Fachversammlung
 - Artikel 21 Fachausschuss

IV. Finanzielles

- Artikel 22 Allgemeines
- Artikel 23 Mitgliederbeiträge

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Artikel 24 Bekanntmachungen
- Artikel 25 Änderung der Statuten, Auflösung und Fusion
- Artikel 26 Übergang und Inkrafttreten

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Allgemeines

- ¹ Der Schweizer Buchhändler- und Verleger-Verband SBVV ist ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ² Der Sitz des SBVV ist das Domizil der Geschäftsstelle.
- ³ Der SBVV bezweckt die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder und fördert die ideellen und wirtschaftlichen Belange des deutschsprachigen Buchhandels der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein, insbesondere:
- a) die Förderung geordneter Marktverhältnisse und des Leistungswettbewerbs innerhalb der Branche,
 - b) die Vertretung der Interessen aller Mitglieder bei Behörden, Organisationen und anderen Institutionen im In- und Ausland,
 - c) die Förderung der Beziehungen der Mitglieder untereinander,
 - d) die Unterstützung einer branchenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit und die Leseförderung,
 - e) das Erbringen von Dienstleistungen für die Mitglieder,
 - f) die Regelung von Arbeitsbedingungen im Einvernehmen mit den Sozialpartnern,
 - g) die Förderung einer fachlichen Aus- und Weiterbildung,
 - h) die Herausgabe eines Verbandsorgans und anderer Publikationen,
 - i) die Buchpromotion im In- und Ausland (bspw. Messen).

Artikel 2 Gesamttätigkeit und Aufteilung in Fachbereiche

- ¹ Der SBVV verfolgt seinen Zweck (sowohl) im Interesse (der Buchbranche als auch) seiner Mitglieder unter Berücksichtigung der spezifischen Aufgaben folgender Fachbereiche:
- a) Fachbereich Verlag
Die Tätigkeit des Fachbereichs Verlag betrifft die spezifischen Verbandsaktivitäten für Verlage. Verlage sind Unternehmen, die Bücher oder verwandte Produkte gewerbsmässig entwickeln, herstellen und in gedruckter oder digitaler Form verbreiten. Dazu gehören auch Buchgemeinschaften, die eine eigene verlegerische Tätigkeit ausüben.
 - b) Fachbereich Zwischenbuchhandel
Die Tätigkeit des Fachbereichs Zwischenbuchhandel betrifft die spezifischen Verbandsaktivitäten für die Unternehmen des Zwischenbuchhandels. Als Unternehmen des Zwischenbuchhandels gelten Vertretungen in- und ausländischer Verlage sowie Barsortimente und Unternehmungen, die Bücher oder verwandte Produkte zum Weiterverkauf liefern.

c) Fachbereich Buchhandel

Die Tätigkeit des Fachbereichs Buchhandel betrifft die spezifischen Verbandsaktivitäten für Unternehmen des Buchhandels. Als Unternehmen des Buchhandels gelten stationäre Buchhandlungen und Versandbuchhandlungen, Buchverkaufsstellen und Buchgemeinschaften, die Bücher oder verwandte Produkte an Endabnehmer vertreiben.

² Die Zuständigkeit der einzelnen Fachbereiche wird in einem Reglement geregelt. Soweit eine Tätigkeit nicht einem Fachbereich zugeordnet ist und auch nicht durch den Zentralvorstand an einen Fachbereich delegiert wird, sind die Organe des Gesamtverbands zuständig.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Voraussetzungen

Dem SBVV können angehören in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ansässige, im Handelsregister eingetragene Einzelpersonen, Handelsgesellschaften und juristische Personen, die gewerbsmässige Aktivitäten in einem der in Art. 2 genannten Fachbereiche entwickeln.

Artikel 4 Filialunternehmen

Filialunternehmen von Mitgliedfirmen können ungeachtet ihrer Rechtsform als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie im Handelsregister eingetragen sind und in ihrem Bereich eine unternehmerische Selbständigkeit haben.

Artikel 5 Assoziierte Mitglieder

¹ Einzelpersonen, Handelsgesellschaften und juristische Personen, welche die Voraussetzungen für die Vollmitgliedschaft formell nicht erfüllen und die aktiv in dienstleistungsorientierten Bereichen der Buchbranche tätig sind – namentlich Vertreter, Lektoren, Literaturhäuser, Hersteller oder ähnliche Organisationen und Einzelpersonen – können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.

² Assoziierte Mitglieder erhalten den Schweizer Buchhandel sowie den Newsletter sowie andere Verbandsinformationen gratis zugestellt. Sie können an der Generalversammlung teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt und können in keinem Fachbereich mitwirken. Weiterbildungskurse können zu gleichen Konditionen wie Vollmitglieder besucht werden, für Messen aber gibt es keine Vergünstigungen.

³ Der Mitgliederbeitrag wird vom Zentralvorstand festgelegt. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich ohne Anspruch des geleisteten Jahresbeitrags, auch nicht pro rata.

Artikel 5a Persönliche Mitglieder

- ¹ Einzelpersonen, welche die Voraussetzungen für die Vollmitgliedschaft formell nicht erfüllen – namentlich ehemalige Buchhändlerinnen und Buchhändler, inaktive Verleger, Alt-Verleger; aber auch interessierte aktive Einzelpersonen aus Buchhandlungen und Verlag, Bibliothekarinnen – können als persönliche Mitglieder aufgenommen werden.
- ² Persönliche Mitglieder erhalten den Schweizer Buchhandel sowie den Newsletter sowie andere Verbandsinformationen gratis zugestellt. Sie können an der Generalversammlung teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt und können in keinem Fachbereich mitwirken. Vergünstigungen bei Weiterbildungskursen aber keine Vergünstigungen bei Messen.
- ³ Der Mitgliederbeitrag wird vom Zentralvorstand festgelegt. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich ohne Anspruch des geleisteten Jahresbeitrags, auch nicht pro rata.

Artikel 6 Rechte und Pflichten

- ¹ Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der für den SBVV und die jeweiligen Fachbereiche verbindlichen Beschlüsse und Reglemente verpflichtet.
- ² Änderungen, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 betreffen, sind der Geschäftsstelle innert 90 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Artikel 7 Beginn

- ¹ Gesuche um Aufnahme in den SBVV sind schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen. Der Zentralvorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme in den SBVV.
- ² Mit erfolgter Aufnahme gehört jedes Mitglied mindestens einem der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Fachbereiche an, in denen es schwerpunktmässig aktiv ist.
- ³ Jedes Mitglied kann weiteren Fachbereichen angehören, in denen es aktiv ist.

Artikel 8 Ende

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss, durch Konkurs oder Auflösung einer Gesellschaft oder juristischen Person oder durch Tod eines Einzelmitgliedes.
- ² Ein Mitglied kann mit schriftlicher Mitteilung an die Geschäftsstelle und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Jahresende den Austritt aus dem SBVV oder aus einem Fachbereich erklären.
- ³ Mitglieder, die in schwerwiegender Weise gegen die Statuten, den Zweck des SBVV oder das Recht verstossen oder die trotz schriftlicher Mahnung ihren finanziellen und weiteren Verpflichtungen gegenüber dem SBVV nicht nachkommen, können durch den Zentralvorstand aus dem SBVV ausgeschlossen werden.

III. Organe des Gesamtverbands

Artikel 9 Übersicht

Die Organe des SBVV sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Zentralvorstand
- C. die Geschäftsstelle
- D. die Revisionsstelle
- E. die Organe der Fachbereiche

A. Generalversammlung

Artikel 10 Allgemeines

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SBVV.

² Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Festlegung der allgemeinen Politik des SBVV
- b) die Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten, der Mitglieder der Fachausschüsse und ihrer Vorsitzenden, der Revisionsstelle und der Treuhandstelle,
- c) die Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entgegennahme des Revisionsberichtes,
- d) die Entlastung der verantwortlichen Organe,
- e) die Genehmigung des Budgets,
- f) die jährliche Festlegung der Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühr sowie weiterer Beiträge (z.B. Solidaritätsbeitrag, Beitrag an Unterstützungskasse SBVV), soweit sie nicht vom Zentralvorstand festgelegt werden,
- g) die Festlegung der Zuständigkeiten der Fachbereiche,
- h) der Erlass von Reglementen, soweit dies nicht anderen Organen vorbehalten ist,
- i) die Änderung der Statuten,
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des SBVV.

³ Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.

⁴ Ausserordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf abgehalten werden.

Artikel 11 Einberufung

¹ Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt auf Anordnung des Zentralvorstandes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch Brief, in dem der Ort, die Zeit sowie die

Verhandlungsgegenstände genannt sind. Der Versammlungstermin wird mindestens 60 Tage im Voraus durch Brief oder Mitteilung im Verbandsorgan bekannt gegeben.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden:

- a) auf schriftlich und unter Angabe der gewünschten Verhandlungsgegenstände gestelltes Begehren von Mitgliedern, die zusammen mindestens zehn Prozent aller Mitgliederstimmen vertreten;
- b) auf Beschluss des Zentralvorstandes;
- c) auf Begehren der Revisionsstelle.

³ Jedes Mitglied ist befugt, dem Zentralvorstand schriftlich Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen. Solche Anträge müssen behandelt werden, wenn sie mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin eingehen.

⁴ Der Wortlaut von Anträgen muss den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zugestellt werden.

Artikel 12 Durchführung

¹ Die Generalversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Zentralvorstandes. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

² Ein Mitglied kann mit schriftlicher Vollmacht höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.

³ Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Zentralvorstand oder ein Viertel der anwesenden und vertretenen Stimmen geheime Abstimmung verlangen.

⁴ Es entscheidet das absolute Mehr der anwesenden und vertretenen Stimmen. Vorbehalten bleibt ein qualifiziertes Mehr in den Fällen, die in diesen Statuten vorgesehen sind.

⁵ Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

B. Zentralvorstand

Artikel 13 Konstituierung

¹ Der Zentralvorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, aus den jeweiligen Vorsitzenden der Fachausschüsse sowie aus weiteren Mitgliedern, die einem Fachausschuss angehören. Der Zentralvorstand besteht aus mindestens sieben Personen, wobei die Fachbereiche im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl vertreten sind.

² Die Präsidentin oder der Präsident darf während der Amtsdauer keinem Fachausschuss angehören.

³ Der Zentralvorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

⁴ Die Amtsdauer dauert zwei Jahre. Sie kann in der Folge maximal dreimal erneuert werden. Der Zentralvorstand kann danach der GV beantragen, die Amtsdauer jeweils um zwei weitere Jahre zu verlängern. Der Amtsantritt erfolgt einen Tag nach der Wahl.

Artikel 14 Aufgaben

- ¹ Der Zentralvorstand hat die Aufsicht über die Geschäftsführung und alle Befugnisse, die gemäss Statuten oder Reglementen nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- ² Im Besonderen stehen ihm folgende Befugnisse zu:
- a) die Vertretung des SBVV nach aussen,
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung,
 - c) die Einsetzung von Kommissionen und die Ernennung ihrer Mitglieder,
 - d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) die Organisation der Geschäftsstelle, einschliesslich der Regelung der Vertretungsbefugnis, und die Herausgabe des Verbandsorgans und anderer Publikationen.

Artikel 15 Sitzungen

- ¹ Der Zentralvorstand wird auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei seiner Mitglieder unter Nennung der gewünschten Verhandlungsgegenstände verlangt wird.
- ³ Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- ⁴ Beschlüsse bedürfen des absoluten Mehrs der anwesenden Mitglieder des Zentralvorstandes.
- ⁵ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit, bei Stimmgleichheit fällt sie oder er den Stichentscheid.

Artikel 16 Kommissionen

- ¹ Zur Behandlung besonderer Sachgebiete kann der Zentralvorstand ständige oder ad hoc Kommissionen einsetzen.
- ² Er umschreibt ihre Aufgaben und Befugnisse.
- ³ Den Kommissionen können auch Nichtmitglieder angehören.

C. Geschäftsstelle

Artikel 17 Aufgaben, Organisationsstatut

- ¹ Die Geschäftsstelle betreut die laufenden Geschäfte, die administrativen Aufgaben und das Rechnungswesen, sie erledigt die ihr von den Organen übertragenen Aufgaben und entwickelt alle Aktivitäten, die eine zweckmässige und wirkungsvolle Verbandsführung erfordert.

² Der Zentralvorstand erlässt ein Organisationsstatut für die Geschäftsstelle und regelt die Arbeitsbedingungen.

³ Der Zentralvorstand kann beschliessen, dass die Geschäftsstelle gegen angemessene finanzielle Abgeltung auch Aufgaben für ausserhalb des SBVV stehende Organisationen erfüllen kann.

D. Revisionsstelle

Artikel 18 Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei ordentlichen Revisoren und zwei Ersatzrevisoren.

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und ist unbeschränkt erneuerbar.

³ Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und die Buchhaltung zu prüfen und der Generalversammlung jährlich Bericht und Antrag zu stellen.

⁴ Für die Überprüfung der Jahresrechnung wird eine unabhängige Treuhandstelle beigezogen.

E. Organe der Fachbereiche

Artikel 19 Übersicht

Die Organe des Fachbereichs sind:

A. die Fachversammlung

B. der Fachausschuss

Artikel 20 Fachversammlung

¹ Die Mitglieder des SBVV, die einem Fachbereich angehören, bilden jeweils die entsprechende Fachversammlung, nämlich:

- a) Fachversammlung Verlage
- b) Fachversammlung Zwischenbuchhandel
- c) Fachversammlung Buchhandel

² Die Fachversammlung bereitet jeweils die ihr übertragenen Geschäfte sowie Wahlvorschläge für die Bestellung ihres Fachausschusses und die jeweiligen Vertretungen im Zentralvorstand zuhanden der Generalversammlung vor.

³ Die Fachversammlung tritt jeweils mindestens einmal im Jahr zusammen.

⁴ In der Fachversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

⁵ Im Übrigen organisiert sich die Fachversammlung selber.

Artikel 21 Fachausschuss

- ¹ Jeder Fachbereich hat einen von der Generalversammlung gewählten Fachausschuss, bestehend aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und ist dreimal erneuerbar.
- ² Ist ein Mitglied eines Fachausschusses im Zentralvorstand vertreten, so verlängert sich dessen Amtsdauer bis zum Ende der möglichen Amtsdauer im Zentralvorstand.
- ² Der Fachausschuss berät den Zentralvorstand in Fachfragen, bereitet die Geschäfte seines Fachbereiches vor, und ist hinsichtlich dieser Geschäfte berechtigt, zuhanden des Zentralvorstandes Anträge zu stellen.
- ³ Im Übrigen organisiert sich der Fachausschuss selber.

IV. Finanzielles

Artikel 22 Allgemeines

- ¹ Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- ² Der SBVV finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren und weitere Einnahmen.
- ³ Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des SBVV, ausser für die von ihnen geschuldeten Mitgliederbeiträge.
- ⁴ Ein Anspruch der Mitglieder am Verbandsvermögen besteht nicht.

Artikel 23 Mitgliederbeiträge

- ¹ Die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge, abgestuft nach Massgabe der wirtschaftlichen Bedeutung jedes Mitgliedes, setzen sich zusammen aus:
- a) einem vom Gesamtumsatz jedes Mitglieds abhängigen Grundbeitrag,
 - b) einem vom Fachbereichsumsatz jedes Mitglieds abhängigen Bereichsbeitrag.
- ² Die Mitgliederbeiträge der assoziierten Mitglieder werden durch den Zentralvorstand festgelegt, wobei dieser bei der Festlegung der Beiträge für Verbände und Organisationen deren wirtschaftliche Bedeutung (Mitgliederzahl, Einnahmen aus Mitgliedergebühren und Geschäftstätigkeit) angemessen berücksichtigt.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 24 Bekanntmachungen

- ¹ Mitteilungen, Reglemente oder für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse werden den Mitgliedern durch einfachen Brief oder Publikation im Verbandsorgan bekannt gegeben.

² Vorbehalten sind die vom Gesetz vorgesehenen Veröffentlichungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Artikel 25 Änderung der Statuten, Auflösung und Fusion

¹ Beschlüsse über die Änderung der Statuten, über die Auflösung und über die Fusion bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

² Über die Auflösung und Fusion darf nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens die Hälfte aller Stimmen anwesend oder vertreten sind. Kommt die Mindestbeteiligung nicht zustande, kann eine zweite Generalversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden mit zwei Dritteln gültig entscheiden kann.

³ Beschlüsse über das Liquidationsverfahren, über die Modalitäten im Falle einer Fusion und über die Verwendung des Verbandsvermögens bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Artikel 26 Übergang und Inkrafttreten

¹ Diese Statuten wurden am 3. Dezember 2001 von der Delegiertenversammlung SBVV genehmigt. Sie treten mit Eintritt sämtlicher Bedingungen des am 3. Dezember 2001 gefassten Fusionsbeschlusses in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten sind die bisherigen Statuten des SBVV, die am 1. Januar 1993 in Kraft getreten waren, samt den seitherigen Änderungen aufgehoben.

³ Die Änderung der Artikel 5 und 5a der Statuten gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 28. April 2008 tritt sofort in Kraft.

⁴ Die Änderung des Artikels 13.4 der Statuten gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 28. März 2009 tritt sofort in Kraft.

⁵ Die Änderung des Artikels 5a der Statuten gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 18. April 2011 tritt sofort in Kraft.

⁶ Die Änderungen der Artikel 1.3, 8.3 und 21.1 der Statuten gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 22. April 2013 treten sofort in Kraft.

⁷ Die Änderung des Artikels 1, Absatz 3 der Statuten gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 15. Mai 2017 tritt ab sofort in Kraft.

⁸ Die Änderung des Artikels 5, Absatz 3, sowie des Artikels 5a, Absatz 3, der Statuten gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 14. Mai 2018 tritt ab sofort in Kraft.

Anhang:

Reglement über die Zuständigkeiten der Fachbereiche

Gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Statuten SBVV vom 3. Dezember 2001 erlässt die Delegiertenversammlung SBVV folgendes Reglement:

Artikel 1 Allgemeines

Die Zuständigkeiten der Fachbereiche sind wie folgt:

a) Fachbereich Verlag

- Berufsbildung (Kaufmännische Lehre im Buchverlag): Ausbildungskurse, Lehrabschlussprüfungen, Lehrmittel
- Weiterbildung
- ISBN-Agentur
- Publikationen für Verlage
- Messen und Ausstellungen für Verlage
- Spezialprojekte (u.a. Gastlandauftritte, Ausstellungen)

b) Fachbereich Zwischenbuchhandel

- Publikationen für den Zwischenbuchhandel
- Elektronische Branchenlösungen, Transportlogistik
- Preisbildung im Buchhandel

c) Fachbereich Buchhandel

- Berufsausbildung: Ausbildungskurse, Lehrabschlussprüfungen, Lehrmittel
- Weiterbildung
- Sozialpartnerschaft/Gesamtarbeitsvertrag im Buchhandel
- Beziehung zum Schweizer Bücherbon

Artikel 2 Finanzen

Für die Erfüllung der Aufgaben und Befugnisse stellt die Generalversammlung den Fachbereichen entsprechende Budgets oder Mittel zur Verfügung.

Artikel 3 Übergang und Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 3. Dezember 2001 von der Delegiertenversammlung SBVV genehmigt. Dieses Reglement tritt mit Inkrafttreten der Statuten SBVV in Kraft.